

Bundesblatt

85. Jahrgang.

Bern, den 14. Juni 1933.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2976**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des abgeänderten § 43 der Verfassung des Kantons Luzern.

(Vom 9. Juni 1933.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 7. März 1933 hat der Grosse Rat des Kantons Luzern ein Verfassungsgesetz betreffend die Grossratswahlkreise beschlossen. Dieses Verfassungsgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 9. April 1933 mit 11,908 gegen 769 Stimmen gutgeheissen. Mit Schreiben vom 11. Mai 1933 sucht der Regierungsrat des Kantons Luzern die eidgenössische Gewährleistung nach.

Die Änderung bezieht sich auf den ersten Absatz des § 43 der Staatsverfassung von 1875, der schon wiederholt, zuletzt durch ein Gesetz vom 12. Mai 1926, abgeändert worden war. Diese Bestimmung lautet in der bisherigen und in der neuen Fassung folgendermassen:

Alter Text:

§ 43 (Abs. 1).

Die Mitglieder des Grossen Rates werden nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt, wobei jeder der in § 38, Ziff. 1, des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1909 bezeichneten Hypothekarkreise einen Wahlkreis bildet.

Neuer Text:

§ 43 (Abs. 1).

Die Mitglieder des Grossen Rates werden nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt. Jeder der gegenwärtig bestehenden sechs Amtsgerichtsbezirke des Kantons bildet einen Wahlkreis.

Die neue Verfassungsvorschrift ermässigt die Zahl der Grossratswahlkreise von 19 auf 6, indem sie die Amtsgerichtsbezirke an Stelle der Hypothekarkreise als Wahlkreise bestimmt. Sie wurde durch Dekret vom 9. Mai 1933 in Kraft erklärt und soll bei der verfassungsmässigen Neuwahl des Grossen Rates im Jahre 1935 zum ersten Male Anwendung finden.

Nach Absatz 3 des § 43 der Staatsverfassung (Wortlaut vom 12. Mai 1926) wählte jeder der 19 bisherigen Wahlkreise auf je 1200 Seelen der schweizerischen Bevölkerung ein Mitglied des Grossen Rates. Nun soll durch ein besonderes Dekret des Grossen Rates auf Grundlage dieser Vertretungsziffer die Zahl der in jedem der sechs neuen Wahlkreise zu wählenden Grossratsmitglieder festgestellt werden.

Das neue Verfassungsgesetz enthält nichts, was dem Bundesrecht zuwiderlaufen würde; letzteres wird durch die Änderung der Wahlkreise für die Bestellung der gesetzgebenden Behörde des Kantons nicht berührt. Wir beantragen Ihnen daher, ihm durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. Juni 1933.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss
über
**die Gewährleistung des abgeänderten § 43 der Verfassung
des Kantons Luzern.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Juni 1933,
in Erwägung, dass die abgeänderte Verfassungsbestimmung nichts den
Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1.

Dem in der Volksabstimmung vom 9. April 1933 angenommenen Verfassungsgesetz des Kantons Luzern vom 7. März 1933 betreffend die Grossratswahlkreise wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des abgeänderten § 43 der Verfassung des Kantons Luzern. (Vom 9. Juni 1933.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2976
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1933
Date	
Data	
Seite	921-923
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 017

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.